



Schutzkonzept der Evangelischen Kreuzgemeinde Frankfurt - Preungesheim zur Öffnung der Gemeindehäuser Alt-Preungesheim und Jaspertstrasse für Versammlungen und Veranstaltungen

Die Landesregierung Hessen gestattet ab 9.Mai wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kreuzgemeinde Frankfurt - Preungesheim das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

TeilnehmerInnen von Veranstaltungen und Gruppen im Gemeindehaus werden über das Schutzkonzept und die einzuhaltenden Regeln informiert. Bei Veranstaltungen der Kreuzgemeinde übernimmt die Information eine verantwortliche Person der Kreuzgemeinde. Bei Veranstaltungen und Gruppen von Mietern übernimmt die Information eine verantwortliche Person der jeweiligen Gruppe. Diese verantwortliche Person ist dem Kirchenvorstand rechtzeitig vor der Veranstaltung / Gruppe bekannt zu geben.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette),

- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Mieter der Räume teilen den Reinigungsplan dem Kirchenvorstand mit. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen wird die Küche nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt. Die Tür der Küche bleibt bis auf weiteres abgeschlossen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: Im Gemeindehaus Alt-Preungesheim erfolgt der Zugang durch die Eingangstür an der Straße Alt-Preungesheim, der Ausgang durch die Seitentür Richtung Weinstraße Parkplatz.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch. Mieter, welche die Räume nutzen, benennen eine verantwortliche Person und teilen den Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person dem Kirchenvorstand der Kreuzgemeinde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung / Gruppe mit.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ gekennzeichnet. Der entsprechende Mindestabstand von 2 Metern zur Seite sowie nach vorn und nach hinten ist einzuhalten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinandersitzen.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungsräume/Sitzungsräume der Gemeindehäuser

Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße nach Möglichkeit 15 Personen nicht übersteigen.

a) Matthäus Raum:

Raumgröße: 25 m² (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 2 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 5 Personen bei Bestuhlung begrenzt. Der Matthäus Raum kann nur mit Bestuhlung genutzt werden.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Der Matthäus Raum kann nur für Besprechungen genutzt werden.

b) Markus Raum:

Raumgröße: ca. 90 m² (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 2 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 18 Personen bei Bestuhlung / 9 Personen ohne Bestuhlung begrenzt.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Musikunterricht (Stimmbildung / Blasinstrumente) genutzt, ist ergänzend dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während des Unterrichtes und bei aufeinanderfolgendem Unterricht ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

c) Mose Saal:

Raumgröße: ca. 200 m² (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 2 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 40 Personen bei Bestuhlung / 20 Personen ohne Bestuhlung begrenzt.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Musikunterricht (Stimmbildung / Blasinstrumente) genutzt, ist ergänzend dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der Arbeit, die

Durchführung von Lüftungspausen während des Unterrichtes und bei aufeinanderfolgendem Unterricht ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

d) Paulus Raum:

Raumgröße: ca. 56 m² (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 2 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 11 Personen bei Bestuhlung / 5 Personen ohne Bestuhlung begrenzt.

Die Anzahl der Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Musikunterricht (Stimmbildung / Blasinstrumente) genutzt, ist ergänzend dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während des Unterrichtes und bei aufeinanderfolgendem Unterricht ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in welche die Namen, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen für Gruppen / Veranstaltungen der Kreuzgemeinde werden im Gemeindebüro unter Verschluss aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet. Die von den Mietern zu erstellenden Listen, bewahrt die jeweilige verantwortliche Person in einem Umschlag verschlossen auf. Nach 4 Wochen wird diese Liste vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt bei Veranstaltungen der Kreuzgemeinde dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können.

Mieter der Räume sorgen bei Veranstaltungen / Gruppen dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können.

Türgriffe, Handläufe, Stühle und Toiletten werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kreuzgemeinde stellt bei eigenen Veranstaltungen solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Mieter stellen bei Veranstaltungen / Gruppen solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Die Mieter beschaffen eigenständig für ihre Gruppen / Veranstaltungen entsprechend Desinfektionsmittel und Mund-Nase-Bedeckungen.

7. Gottesdienste im Gemeindehaus durch Gastgemeinden

Für Gottesdienste im Gemeindehaus gelten zusätzlich folgenden Regeln:

- Nach dem Gottesdienst ist der Raum für mindestens 30 Minuten gründlich zu lüften.
- Der Gottesdienst wird ohne Gesang gefeiert. Sologesang ist möglich. Der Sänger / die Sängerin halten einen Mindestabstand von 6 Metern zu den TeilnehmerInnen des Gottesdienstes.
- Das Spielen eines einzelnen Instrumentes ist in ausreichendem Abstand zu anderen Personen möglich. Es sollen folgende Abstände der Musiker*innen untereinander und zur Gemeinde eingehalten werden: Sologesang 6 Meter, Soloblasinstrumente 4 Meter, alle anderen Instrumente 2 Meter.
- Liturgisch handelnde Personen – i.d.R. ohne Maske – sollen ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (mindestens 4 Meter) oder Plexiglasschutz nutzen.
- Die TeilnehmerInnen des Gottesdienstes haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Abendmahlsfeiern sind bis auf Weiteres zu unterlassen.

8. Musikunterricht

In den Gemeindehäusern der Kreuzgemeinde ist bis auf weiteres nur Einzelunterricht möglich.

a) Einzelstimmbildung

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Es gilt ein Abstandgebot von mindestens 3 m.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

b) Einzelunterricht Blasinstrument

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 3 m.

Die Lehrperson zeigt auf ihrem eigenen Instrument und spielt darauf vor. Die Berührung des Instruments des Schülers oder der Schüler*in durch die Lehrperson und umgekehrt ist nicht erlaubt.

Pro Blechblasinstrument ist ein mit einem Papierküchentuch oder Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht fachgerecht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Atem- und Einblasübungen sind nach Möglichkeiten im Freien durchzuführen.

9. Sport- und Bewegungsgruppen

Für Sport- und Bewegungsgruppen gilt darüber hinaus:

- Das Training wird kontaktfrei ausgeübt.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen muss gewährleistet sein.
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen durchgeführt werden.
- Der Zutritt muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Wenn die Möglichkeit besteht, sollte das Training im Freien, auf der Gemeindewiese, durchgeführt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 18.06.2020 beschlossen und gilt ab dem 22. Juni 2020.

.....

Ort, Datum Der Vorsitzende des Kirchenvorstands